

ist sie ein Mittel, über das der Austauschprozeß und die Verhaltensweisen der an ihm Beteiligten im einzelnen gesteuert und so Wirkungsweise und Wirkungsbereich bestimmter Gesetzmäßigkeiten und ihre Durchsetzung beeinflusst werden.

Als typische Rechtsform der Nachnutzung<sup>5</sup> von Ideen hat sich der Lizenzvertrag durchgesetzt. Er wurde ursprünglich als Patentlizenzvertrag in seinen Grundzügen und Einzelheiten von der bürgerlichen Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ausgebildet. Das sozialistische Recht hat ihn als Institution — zunächst im wesentlichen unverändert — übernommen und in der herkömmlichen Bindung an das Schutzrecht als Ausschließlichkeitsrecht belassen. Heute bietet sich der Lizenzvertrag als allgemeine Rechtsform der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer und betriebswirtschaftlicher Ergebnisse an. Seine juristische Spezifik beruht auf der Eigenart der Austauschobjekte und des Austauschprozesses. Art und Umfang der Austauschobjekte kennzeichnen das Besondere der einzelnen Lizenzarten und bestimmen den konkreten Inhalt entsprechender Rechtsgeschäfte.

Als typische Rechtsform eines spezifischen Warenaustauschprozesses und als Mittel zur Durchsetzung sozialistischer Gesetzmäßigkeiten im Recht der sozialistischen Staaten muß die Lizenz auch ihre normative Ausbildung erfahren. Bisher fehlt bei uns eine gesetzliche Regelung der Lizenz als zivilrechtlicher<sup>6</sup> Vertragstyp und ihrer Arten, wie übrigens auch noch in anderen Staaten der Erde. Lizenzverordnung und Folgegesetzgebung<sup>7</sup> sind kein ausreichender Ersatz für den dadurch nicht behobenen Mangel einer fehlenden normativen Ausbildung der Lizenz als Vertragstyp.<sup>8</sup>

Die normative Fixierung des Lizenzvertrages würde in den internationalen Lizenzbeziehungen und auf dem Gebiet der internationalen Lizenzrechtsentwicklung in der Hauptsache dadurch wirksam, daß sie

- a) die Praxis orientiert und sozialistische Betriebe, Institutionen und sonstige Lizenzbeteiligte auf die wesentlich zu regelnden Fragen verweist;
- b) durch die Normierung von Rechten, Pflichten und Rechtsfolgen und durch Legaldefinitionen Streitfragen mit internationaler Ausstrahlung einer Lösung zuführt;
- c) die Möglichkeiten erweitert, das Recht der DDR durch Verweisung zur subsidiären Rechtsgrundlage internationaler Lizenzverträge zu erklären und dazu beiträgt, auch im Falle einer lückenhaften vertraglichen Regelung des Lizenzverhältnisses — richtige, unseren Rechtsvorstellungen entsprechende, Entscheidungen zu treffen;
- d) als Beispiel die Entwicklung anderer nationaler Gesetze, aber auch internationaler Abkommen auf dem Gebiet des Lizenzrechts herausfordert und beeinflusst und so im internationalen Maßstab sozialistischen Prinzipien und Rechtsanschauungen zur Geltung verhilft.

Darüber hinaus würde Klarheit über die innerstaatliche Verwendbarkeit dieser Rechtsform in allen Fällen der entgeltlichen Nachnutzung wissenschaftlich-technischer und betriebswirtschaftlicher Ergebnisse geschaffen werden.

5 Die Lizenz ist die wichtigste Rechtsform zur Begründung und Abwicklung von Nachnutzungsverhältnissen. Die Nachnutzung ist aber nur *eine* Möglichkeit des Ideenaustauschs; Auftragsforschung und Auftragsentwicklung sind eine andere, die über eine dem Austauschvorgang gemäße Rechtsform verfügt.

6 Der Ausdruck „zivilrechtlicher“ Vertrag wird hier im Sinne der Methode der Begründung und Verwirklichung von Rechtsverhältnissen verwendet und bezieht sich nicht auf den Standort dieses Vertrages in einem bestimmten Normenkomplex.

7 Vgl. GBl. II 1965 S. 45 ff.

8 Ein erster Schritt auf dem Wege zur Überwindung dieser Lage ist mit dem Erlaß der Nachnutzungsanordnung vom 22. 3. 1967 (GBl. II S. 197) getan worden.